

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1970	Nummer 59
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
102	2. 4. 1970	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	666
203011	23. 3. 1970	RdErl. d. Innenministers Laufbahnverordnung; Vorbildungsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes	666
2370 23724	26. 3. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Nachfinanzierung mit Aufwendungsbeihilfen	666
23721	24. 3. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues; Neufassung der Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau — WFB 1967 — Berg —	667
26		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1970 (MBl. NW. S. 491/SMBl. NW. 26) Ausländerrecht; Anerkennung somalischer Lasciapassare	669
311		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 2. 1970 (MBl. NW. S. 446/SMBl. NW. 311) Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen	669

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Personalveränderungen	
	Justizminister	669
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für die 73. und 74. Sitzung (51. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 21. April, und Mittwoch, dem 22. April 1970, in Düsseldorf, Haus des Landtags	670

WFB 1967 ergebende Tragbarkeitsgrenze übersteigt. Maßgebend ist insoweit das Jahreseinkommen 1969.

2.4 Nicht öffentlich geförderte Landesbedienstetenwohnungen für Bedienstete der Gruppe II im Sinne der Nummer 2 Abs. 4 der Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen v. 30. 5. 1968 — LBWB 1968 — SMBl. NW. 23724 —

2.41 Eigentumsmaßnahmen

Unter den in 2.1 genannten Voraussetzungen kann für Eigentumsmaßnahmen eine Aufwendungsbeihilfe bis zur Höhe von 0,20 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nachbewilligt werden, auch wenn bisher keine Aufwendungsbeihilfe bewilligt worden ist. Eine Nachbewilligung kommt jedoch nur insoweit in Betracht, als unter Berücksichtigung einer bereits gewährten Aufwendungsbeihilfe zusätzlich der nachzubewilligenden Aufwendungsbeihilfe die tatsächliche Belastung von 3,20 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht unterschritten wird.

2.42 Mietwohnungen

Unter den Voraussetzungen der Nummer 2.1 kann eine Aufwendungsbeihilfe in Höhe von 0,30 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nachbewilligt werden. Nummer 2.41 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Durchschnittsmiete 3,20 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht unterschreiten darf.

2.5 Verfahren

2.51 Die Nachbewilligung erfolgt auf Antrag auf Grund einer neuen Wirtschaftlichkeits-/Lastenberechnung. Der Berechnung der Aufwendungsbeihilfe sind die AufwBB 1967 in der ab 1. 2. 1970 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Die Aufwendungsbeihilfe ist zunächst so zu errechnen, als ob bisher keine Aufwendungsbeihilfe bewilligt worden wäre; von dem sich so ergebenden Betrag ist der Betrag einer bereits bewilligten Aufwendungsbeihilfe abzuziehen. Über den Differenzbetrag ist ein Nachtragsbewilligungsbescheid zu erteilen. Der ursprüngliche Bewilligungsbescheid ist nicht aufzuheben. Er ist jedoch dahin zu ändern, daß ihm für die darin bewilligte Aufwendungsbeihilfe ebenfalls die Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1967 in der ab 1. 2. 1970 geltenden Fassung zugrunde gelegt werden, und daß für die gesamte Aufwendungsbeihilfe nunmehr eine Laufzeit von 8 Jahren gilt, sich die Aufwendungsbeihilfe aber nach 4 Jahren um die Hälfte verringert.

2.52 Anträge auf Nachbewilligung von Aufwendungsbeihilfen gemäß Nummer 2.4 sind abweichend von Nummer 13 LBWB 1968 unmittelbar bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu stellen. Diese unterrichtet die zuständige Wohnungsfürsorgebehörde über ihre Entscheidung. Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Nachbewilligung von Aufwendungsbeihilfen für Landesbedienstetenwohnungen für Bedienstete der Gruppe I im Sinne der Nummer 2 Abs. 4 LBWB 1968.

3 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. 4. 1970 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 666.

23721

Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues Neufassung der Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau — WFB 1967 — Berg —

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 3. 1970 — III A 3 — 4.10 — 511:70

A.

Allgemeines

1. Rechtliche Grundlagen für die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau sind

a) bei der Förderung aus Mitteln des Treuhandvermögens:

aa) das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues v. 23. Oktober 1951 i. d. F. d. Bek. v. 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau v. 24. August 1965 (BGBl. I S. 909) — BergArbWoBauG — und gemäß § 21 Satz 2 BergArbWoBauG

bb) das Zweite Wohnungsbaugesetz mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 19, 20, 23, 25, 26, 52, 53, 63 und 90 Abs. 3 bis 5.

b) bei der Förderung aus den für den Bergarbeiterwohnungsbaubau zweckgebundenen Landesmitteln:

aa) das Zweite Wohnungsbaugesetz, wobei jedoch gemäß § 112 II. WoBauG die Vorschriften der §§ 52 und 53 II. WoBauG aufgrund der Verordnung der Landesregierung über die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) v. 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865) v. 7. Februar 1952 (SGV. NW. 237) nicht anzuwenden sind, und

bb) die Vorschriften der §§ 3 bis 9 BergArbWoBauG, die aufgrund der vorstehend genannten Verordnung für anwendbar erklärt worden sind.

B.

Bergarbeiterwohnungsbaumittel

- Bergarbeiterwohnungsbaumittel sind die Mittel des Treuhandvermögens und die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel, soweit sie gemäß § 30 II. WoBauG mit der Weisung zugeteilt werden, sie zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues zu verwenden.
- Bei der Verplanung der Bergarbeiterwohnungsbaumittel ist die Vorschrift des § 14 BergArbWoBauG entsprechend anzuwenden, wenn es sich um Landesmittel handelt, die für den Bergarbeiterwohnungsbaubau zweckgebunden sind.
- Innerhalb eines Bauvorhabens dürfen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Bergarbeiterwohnungen nur entweder mit Mitteln des Treuhandvermögens oder mit den für den Bergarbeiterwohnungsbaubau zweckgebundenen Landesmitteln gefördert werden.

C.

Anwendung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 im Bergarbeiterwohnungsbaubau

5. Allgemeines

Für die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen gelten die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 (WFB 1967)¹⁾, die Annuitätshilfebestimmungen 1967 (AnhB 1967)²⁾, die Darlehenssatzbestimmungen 1970 (DSB 1970)³⁾ und die Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1967 (AufwBB 1967)⁴⁾, soweit sich nicht aus den in Nummer 2 angeführten Rechtsgrundlagen und den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

6. Begünstigter Personenkreis

(1) Die Einkommensgrenzen der Nummer 3 WFB 1967 sind bei dem nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) BergArbWoBauG wohnungsberechtigten Personenkreis nicht zu beachten, es sei denn, daß durch Auflage im Bewilligungsbescheid eine davon abweichende Regelung getroffen wird.

¹⁾ Anlage 2 z. RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBl. NW. 2370)

²⁾ Anlage 1 z. RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBl. NW. 2370)

³⁾ Anlage 2 b z. RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBl. NW. 2370)

⁴⁾ Anlage 2 a z. RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBl. NW. 2370)

- (2) Soweit das Einkommen der nach Absatz 1 Begünstigten die aus Nummer 3 WFB 1967 ersichtlichen Einkommensgrenzen übersteigt, dürfen nachstellige Darlehen nur bis zur Höhe von zwei Drittel der nach den DSB 1970 zulässigen Darlehenssätzen bzw. Annuitätshilfen nur für zwei Drittel der nach den Annuitätshilfebestimmungen 1967 zu berücksichtigenden Bankdarlehen gewährt werden. Für die Berechnung des Einkommens wird auf den RdErl. des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 10. 1969 betreffend Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (SMBL. NW. 238) verwiesen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 kann
- a) für Mietwohnungen eine Aufwendungsbeihilfe bis zur Höhe von 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich,
 - b) für Wohnungen in Eigentumsmaßnahmen eine Aufwendungsbeihilfe bis zur Höhe von 0,65 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bewilligt werden.
- Die Gewährung einer Aufwendungsbeihilfe gemäß Buchstabe b ist unzulässig, wenn die Wohnung für einen Begünstigten bestimmt ist, dessen Einkommen zusammen mit den Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Angehörigen im Sinne des § 8 II. WoBauG die Einkommensgrenze gemäß Nummer 3 WFB 1967 um mehr als 50 v. H. übersteigt.
7. **Förderungsrang der Bauvorhaben**
Auf die Beachtung der Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2, 3 BergArbWoBauG wird besonders hingewiesen.
8. **Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien**
Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien im Sinne der Nummern 51 a ff. WFB 1967 dürfen für den in Nummer 6 Abs. 2 erwähnten Personenkreis nicht bewilligt werden.
9. **Arbeitgeberdarlehen**
Bei Familienheimen, die mit Bergarbeiterwohnungsbaumitteln gefördert werden, dürfen die Bedingungen des Arbeitgeberdarlehens nicht zuungunsten des Bauherrn oder Bewerbers von den Bedingungen des mit Erl. v. 15. 4. 1954 — (n. v.) VI B 3/4.100.1 — 1082/51, betr. Darlehensmustervertrag für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, bekanntgegebenen Vertragsmusters abweichen.
10. **Mietwohnungen**
- (1) Nummer 63 WFB 1967 ist nicht anzuwenden.
 - (2) Bei der Bewilligung von Bergarbeiterwohnungsbaumitteln für Mietwohnungen, zweite Wohnungen oder Einliegerwohnungen in Familienheimen ist dem Bauherrn im Bewilligungsbescheid die Verpflichtung aufzuerlegen, sie an natürliche Personen, die die Voraussetzungen der Nummer 6 Abs. 1 erfüllen, nicht aber an das Bergwerksunternehmen zu vermieten, das zur Deckung der Gesamtkosten der geförderten Wohnungen einen Finanzierungsbeitrag leistet.
11. **Antragstellung**
- (1) Abweichend von Nummer 66 Abs. 1 WFB 1967 sind die Anträge auf Gewährung von Bergarbeiterwohnungsbaudarlehen ausschließlich bei der Bewilligungsbehörde (Nummer 14 Abs. 2) einzureichen. Die Antragsausfertigungen sind durch das Muster Anl. 1 WFB 1967 — Berg — zu ergänzen.
 - (2) Ist der Bauherr nicht selbst Wohnungsberechtigter im Kohlenbergbau und soll die für ihn bestimmte Wohnung von der gemäß Nummer 68 WFB 1967 zuständigen Bewilligungsbehörde mit Landesmitteln gefördert werden, die nicht für den Bergarbeiterwohnungsbau zweckgebunden sind, so ist bei der Vorlage des Antrages eine Erklärung der für die Bewilligung dieser Landesmittel zuständigen Bewilligungsbehörde darüber beizufügen, daß das Landes-
- darlehen nach Bewilligung des Bergarbeiterwohnungsbaudarlehens in der vorgesehenen Höhe gewährt wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in einem Bauvorhaben neben Bergarbeiterwohnungen auch sonstige öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 II. WoBauG errichtet werden sollen.
12. **Bewilligungsbehörden**
- (1) Abweichend von Nummer 68 WFB 1967 werden in jedem Kohlenbezirk alle Bergarbeiterwohnungsbaumittel durch eine Bewilligungsbehörde bewilligt (§ 15 BergArbWoBauG).
 - (2) Bewilligungsbehörden sind gemäß § 29 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 mit den Änderungen v. 28. Januar 1964 und 22. Oktober 1968 (SVG. NW. 237)
 - a) im rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk: die Landesbaubehörde Ruhr in Essen, zugleich auch für die außerhalb des Gebietes des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Münster gelegenen Bauvorhaben,
 - b) im Aachener Steinkohlenbezirk: der Regierungspräsident in Aachen,
 - c) im rheinischen Braunkohlenbezirk: der Regierungspräsident in Köln, zugleich auch für die in den Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf gelegenen Bauvorhaben des Braunkohlenbergbaues.
 - (3) Für die Bewilligung von Bergarbeiterwohnungsbaudarlehen sind die Muster 2 a bis 2 e WFB 1967 — Berg — zu verwenden.
13. **Darlehensverwaltende Stellen**
- (1) Werden zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues Mittel des Treuhandvermögens eingesetzt, so ist insoweit abweichend von Nummer 74 WFB 1967 die Westdeutsche Landesbank Girozentrale in Düsseldorf und Münster als Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau darlehensverwaltende Stelle.
 - (2) Für den Abschluß des Darlehensvertrages sind die Muster 3 a bis 3 d WFB 1967 — Berg — (n. v.) zu verwenden.
 - (3) Die Sicherung des Darlehens ist unter Verwendung des Musters 4 WFB 1967 — Berg — (n. v.) herbeizuführen.
 - (4) Für den Abschluß des Vertrages über Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien ist das Muster 3 e WFB 1967 — Berg — (n. v.) zu verwenden.
 - (5) Bei den mit Mitteln des Treuhandvermögens geförderten Wohnungen ist Nummer 10 Abs. 3 AufwBB 1967 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bauherr die geforderten Nachweise — anstelle durch eine Bescheinigung der nach § 3 WoBindG 1965 zuständigen Stelle — durch andere Unterlagen (z. B. Meldebestätigung und Vorlage der Wohnberechtigungsscheinigungen o. ä.) zu erbringen hat.
14. **Rangverhältnis**
- (1) Abweichend von Nummer 76 Abs. 6 WFB 1967 sind Arbeitgeberdarlehen der Kohlenbergbauunternehmen, soweit sie nicht im Finanzierungsplan als Ersatz der Eigenleistung angesetzt werden, unter Beachtung der Nummer 37 a Abs. 3 WFB 1967 im Rang vor den Darlehen aus Bergarbeiterwohnungsbaumitteln zu sichern.
 - (2) Werden für ein Bauvorhaben neben Bergarbeiterwohnungsbaumitteln auch nicht für den Bergarbeiterwohnungsbau zweckgebundene Landesmittel bewilligt, bestimmt sich der grundbuchliche Rang dieser Darlehen untereinander lediglich nach der zeitlichen

Reihenfolge der Eintragungen im Grundbuch. Absatz 1 gilt auch hinsichtlich des Rangverhältnisses zwischen Arbeitgeberdarlehen der Kohlenbergbauunternehmen und einem Darlehen aus nicht zweckgebundenen Landesmitteln.

15. Auszahlung der öffentlichen Mittel
Nummer 78 Abs. 3 WFB 1967 gilt entsprechend, wenn Bergbauunternehmen Darlehensnehmer sind.

D.

Förderung von Ersatzwohnungen und Altenwohnungen

16. Ersatzwohnungsbau

(1) Für die Förderung von Wohnraum, durch dessen Bezug Wohnraum frei wird, der für Wohnungsbe-rechtigte im Kohlenbergbau bestimmt oder nach Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten ist (Ersatz-wohnungsbau im Sinne von § 9 a BergArbWoBauG), gelten, soweit der Ersatzwohnraum im Lande Nord-rhein-Westfalen errichtet werden soll, ausschließlich die Bestimmungen der WFB 1967.

(2) Soll der Ersatzwohnungsbau aus Mitteln des Treuhandvermögens gefördert werden, bleibt die Zu-ständigkeit der Bewilligungsbehörde und der dar-lehensverwaltenden Stellen gemäß Nummern 11 bis 13 unberührt.

(3) Soll der Ersatzwohnungsbau durch Bergarbeiter-wohnungsbau-mittel des Landes erfolgen, so beantragt die für die Förderung des Ersatzwohnraums zustän-dige Bewilligungsbehörde (Nummer 68 WFB 1967) die erforderlichen Mittel bei der Bewilligungsbe-hörde für den Bergarbeiterwohnungsbau (Nummer 12), in deren Bezirk der freizumachende Wohnraum liegt. Sofern dieser der Bedarf an Ersatzwohnraum im Einvernehmen mit dem Bergwerksunternehmen nachgewiesen ist, beantragt sie bei dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Lan-des Nordrhein-Westfalen die zur Förderung des Vor-habens erforderlichen Mittel aus ihrem Kontingent der gemäß Nummer 68 WFB 1967 zuständigen Be-willigungsbehörde zuzuteilen.

17. Altenwohnungsbau

(1) Sollten Altenwohnungen mit Bergarbeiterwoh-nungsbau-mitteln gefördert werden, so braucht das Bergwerksunternehmen keinen Finanzierungsbeitrag zu erbringen.

(2) Die Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen vom 25. 2. 1968 mit den Än-derungen vom 15. 8. 1969 und 30. 1. 1970 (SMBl. NW. 2370) finden mit Ausnahme der Nummer 3 Satz 2 und Nummer 10 Abs. 1 Anwendung. Bei einer För-derung mit Mitteln des Treuhandvermögens sind abweichend von Nummer 9 Abs. 1 und 2 der vor-stehend erwähnten Bestimmungen die Darlehenssatz-bestimmungen 1970 mit der Maßgabe anzuwenden, daß folgende Darlehen gewährt werden können:

- a) bei einer Wohnfläche bis zu 40 qm 19 700,— DM
b) bei einer Wohnfläche
von 41 bis 50 qm 21 700,— DM.

(3) Nummer 10 Abs. 2 der Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Besetzungsrecht der kommunalen Gebietskörperschaft einzuräumen ist, die an dem Bauort allgemein für die Bewilligung von öffentlichen Mitteln zuständig ist. Bei der Aus-übung des Besetzungsrechts ist die Zweckbindung der Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlen-bergbau zu beachten.

E.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

18. Ausnahmegenehmigungen

Abweichungen von den Bestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Wohnungs-bau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen.

19. Anwendung dieser Bestimmungen

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Fe-bruar 1970 in Kraft. Sie sind nur auf Bauvorhaben anzuwenden, für die erstmalig nach dem 31. Januar 1970 öffentliche Mittel im Sinne der Vorbemerkung zu den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 bewilligt werden sollen.

20. Aufhebung von Runderlassen

Die RdErl. v. 26. 1. 1965 (SMBl. NW. 23721) und v. 14. 9. 1966 (SMBl. NW. 23721) werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 667.

26

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1970 (MBl. NW. S. 491; SMBl. NW. 26)

Ausländerrecht

Anerkennung somalischer Lasciapassare

In der vorletzten Zeile des RdErl. muß es richtig heißen: „von somalischen Lasciapassaren sind aufzufordern, ...“.

— MBl. NW. 1970 S. 669.

311

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 2. 1970 (MBl. NW. S. 446; SMBl. NW. 311)

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen

Unter b) Nummer 4 Buchstabe a muß die vorletzte Zeile im 1. Absatz richtig heißen:

„... zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ...“

Die Numerierung des folgenden Absatzes muß richtig lauten: „2.“.

Unter **Regierungsbezirk Detmold** muß es bei 3. Kreis Büren richtig heißen:

„a) für den Amtsgerichtsbezirk Niedermarsberg 2

b) für den Amtsgerichtsbezirk Paderborn 1“.

— MBl. NW. 1970 S. 669.

II.

Personalveränderungen

Justizminister

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat H. W. Rieger
zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungs-gericht in Münster

Verwaltungsgerichtsrat Dr. H. Schwarz
zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungs-gericht in Münster

Gerichtsassessor Dr. W. Belgard
zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Aachen.

— MBl. NW. 1970 S. 669.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 73. und 74. Sitzung (51. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 21. April, und Mittwoch, dem 22. April 1970, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen jeweils 10.00 Uhr vormittags

Nummer der Tagesordnung		Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1		1920	Neuwahl der Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	
2		1903	Ernennungen beim Landesrechnungshof	
3		—	Mündlicher Bericht des Parlamentarischen Ausschusses für Grubensicherheit über seine Tätigkeit im Jahre 1969 Berichterstatter: Abg. Ferner (SPD)	
4		1921 1373 1466	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) und des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes Berichterstatter: Abg. Jürgens (SPD)	
5		1874 1807	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Hochschulgebührengesetzes Berichterstatter: Abg. Bargmann (SPD)	
6		1922 1805	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“	
7		1923 1671	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften	
8		1924 1145	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und zur Änderung von Sondergesetzen auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer (GrEST-Änderungsgesetz) in Verbindung damit:	
		1925 1583	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform (GrESTUFG)	
9		1926 1485	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes Berichterstatter: Abg. Scheffler (SPD)	
10		1914	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — Regierungsvorlage —	
11		1876	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer — Antrag der Fraktion der CDU —	
12		1865	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über das Landesblindengeld — Antrag der Fraktion der CDU —	

Nummer der Tages- ordnung	Nummer der Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
13	1908	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern — Regierungsvorlage —	
14	1915	1. Lesung des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Besoldungsänderungsgesetz — 7. LBesÄndG —) — Regierungsvorlage —	
15	1927 1806	Bericht des Hauptausschusses betr. Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht Berichterstatter: Abg. Volmert (CDU)	
16	1928 1774	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1968	
17	1929	Bericht des Justizausschusses betr. Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	
18	1869	Antrag der Fraktion der CDU betr. Schadensersatz bei Hochwasserschäden	
19	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 41 —	

Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70
im Lande Nordrhein-Westfalen
Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.